

## Regionaler Richtplan Mittelbünden

„Landschaft“, Anpassung 2010, Parc Ela  
Umsetzung Konzept Parc Ela, 05.LR.01

### Beschluss der Regionalversammlung:

Tiefencastel, den 25. November 2010

sig. Baltermia Peterelli  
Regionspräsident



sig. Ludwig Caluori  
Geschäftsführer



### Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 1210 vom 24.12.2010

Der Regierungspräsident  
Claudio Lardi



Der Kanzleidirektor  
sig. Dr. C. Riesen



REGION MITTELBÜNDEN

7450 Tiefencastel  
Telefon: 081 404 22 16  
Fax: 081 404 22 32  
www.mittelbuenden.ch  
admin@mittelbuenden.ch

Genehmigungsexemplar

## Richtplantext

Die am 2. Oktober 2008 festgesetzten und von der Regierung genehmigten Grundsätze (Spielregeln) für das Naturparkgebiet Ela werden aufgrund des Parkvertrags und der Abstimmung auf den kantonalen Richtplan angepasst.

Der am 2. Oktober 2008 festgesetzte, provisorische Parkperimeter wird aufgrund der Zustimmung der Gemeindeversammlungen zum Parkvertrag im Richtplantext und in der Richtplankarte 1: 50'000 angepasst.

Die Gemeinden Riom-Parsonz und Tinizong-Rona haben den Parkvertrag abgelehnt.

### A Ausgangslage

Siehe erläuternder Bericht vom 18. Aug. 2010 mit Ergänzung vom 6. Dezember 2010.

### B Leitüberlegungen

#### Zielsetzung

Der regionale Richtplan „Landschaft“ gewährleistet die Erhaltung des Landschaftsbildes und der Landschaftsstrukturen besonders schützenswerter Landschaftsräume. Er fördert die Landschaftsdynamik und -entwicklung. Darüber hinaus strebt er ein Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung im Rahmen des Naturparkkonzepts Ela an, um die landschaftlichen Qualitäten respektvoll und nachhaltig für die Regionalentwicklung in Wert zu setzen.

#### Grundsätze

Es gelten die folgenden Grundsätze für die regionalen **Landschaftsschutzgebiete**:

- a. In den Landschaftsschutzgebieten gilt die Besitzstandsgarantie für bestehende Nutzungen, Bauten und Anlagen.
- b. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist wie bisher und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben; notwendige Massnahmen (Bauten und Anlagen) zur Struktur- und Bewirtschaftungsverbesserung für Land- und Forstwirtschaft sowie Bauten für die Gefahrenabwehr sind unter Schonung der Landschaft zulässig. Die Aufforstung von Waldlichtungen ist zu unterlassen, vorbehalten bleiben Aufforstungen von Wald-Weidegebieten mit Schutzfunktion (Gefahrenabwehr). Bei Meliorationen sind Heckenlandschaften und Flachmoore zu schonen.
- c. Die Erholungsnutzung bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet (z.B. bestehende Pisten dürfen in Landschaftsschutzgebieten weiterhin präpariert und benützt werden). Das Anlegen und Präparieren von Langlaufloipen ist ohne Terrainveränderungen zulässig. Bestehende Wanderwege dürfen als Mountain Bike - Wege signalisiert werden. Es ist möglich, einzelne Stellen (punktuell oder nur kurze Strecke) der Wanderwege Mountain Bike - konform auszubauen.
- d. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und im Rahmen der BAB-Bestimmungen gemäss kantonomer Raumplanungsverordnung ausgebaut werden.
- e. Die bestehende militärische Nutzung ist weiterhin gewährleistet.
- f. Nicht zulässig in regionalen Landschaftsschutzgebieten sind: Materialabbau (ausgenommen Räumung von Rufen aus flusspolizeilichen und naturkundlichen Gründen), Deponien, Materialablagerungen, Bauzonen (ausnahmsweise in Heckenlandschaften, wenn keine anderen Erweiterungsmöglichkeiten bestehen), touristische Bauten und Anlagen, neue Infrastrukturanlagen (ausgenommen standortgebundene Anlagen wie Wasserversorgungs-, Ka-

- nalisations- und Kommunikationsanlagen), Waffenplätze sowie Gebirgslandeplätze für Helikopter.
- g. Die Erneuerung und der notwendige Ausbau bestehender Infrastrukturanlagen (Strassen- und Wege, Versorgungs- und Kommunikationsanlagen) ist zulässig.
  - h. Die künftigen Regelungen für Erhaltungszonen und Kulturlandschaften mit landschaftsprägend geschützten Bauten bleiben in den regionalen Landschaftsschutzgebieten vorbehalten.
  - i. In Kontaktbereichen Bauzone/regionale Landschaftsschutzgebiete ist die rechtskräftige Bauzonengrenze gemäss Zonenplan der Gemeinde massgebend.

Die Pärkegesetzgebung ist eine Fördervorlage für Parkprojekte, welche auf freiwilliger Basis entstehen. Sie formuliert Anforderungen, die für eine Verleihung des Parklabels sowie für die Zusprache von Finanzhilfen erfüllt sein müssen. Damit entfaltet die Pärkegesetzgebung keine direkte Wirkung auf bestehende Infrastrukturen und Nutzungen sowie auf die Realisierung zukünftiger Vorhaben.

Es gelten die folgenden Ziele und Grundsätze für den regionalen Naturpark Ela:

- a. Die richt- und nutzungsplanerischen Festlegungen innerhalb des Parkperimeters behalten ihre Gültigkeit.
- b. Militärschiessplätze im Parc Ela haben Bestandesgarantie und können gemäss Sachplan Militär genutzt werden (Nutzung und Parkbetrieb bei Bedarf aufeinander abstimmen). Festlegungen in Sachpläne und Konzepte des Bundes behalten ihre Gültigkeit (namentlich SIL und SÜL).
- c. Die Zugehörigkeit zum Naturpark erlaubt die Erneuerung und Erstellung von Infrastrukturanlagen und Bauten.
- d. Die Pärkegesetzgebung und die Zugehörigkeit zum Parc Ela schaffen keine zusätzlichen gesetzlichen Auflagen. Es ändert nichts an der Zuständigkeit und am Verfahren bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen.
- e. Die von den Standortgemeinden beschossenen raumrelevanten Ziele und Grundsätze gemäss Art. 2 und Art. 3 Parkvertrag zur Erhaltung und Entwicklung von Natur- und Landschaft sowie eine nachhaltig betriebene Wirtschaft sind bei den raumplanerischen Tätigkeiten und bei Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen zu beachten.
- f. Die Interessenabwägung erfolgt fallweise im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, d.h. Schutz (Art. 20 PÄV) und Nutzen (Art. 21) sind gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung erfolgt im Rahmen der bestehenden Raumplanungs-, Konzessions-, Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren durch die jeweils dafür zuständige Behörde.
- g. Neue Nutzungen und Wege zu Naturschönheiten, Aussichtspunkten, Kulturobjekten, Wildbeobachtungspunkten u.a. werden so angeordnet, dass empfindliche Lebensräume (Wild, Vegetation, Gewässer, Geologie u.a.) nicht gestört oder beeinträchtigt sind. Führt die Zunahme der Besucher zu Störungen oder Schäden an Böden, Flora und Gewässer und im Naturhaushalt werden Lenkungsmassnahmen getroffen. Lenkungsmassnahmen können sein: Information, saisonale Regelungen, vorübergehende Sperrung, Verlegung von Wegen, Lenkung in andere Gebiete usw..
- h. Das Befahren von Alp- und Forstwegen ist grundsätzlich restriktiv geregelt und der Vollzug unter den Gemeinden des Parkgebietes wird abgestimmt.
- i. Zehn Jahre nach Erteilung des Labels wird die Erreichung dieser Zielsetzung geprüft (Zielerreichungs-Controlling) und über eine erneute Labelvergabe entschieden.



## C Verantwortungsbereiche

### Allgemeine Regelungen C1 – C4 (Verfahren und Grundlagen)

C1: Umsetzung von **Festsetzungen** gemäss kantonalem/regionalem Richtplan bei **Landschaftsschutzgebieten**

- a. Die Gemeinden scheiden im Rahmen der Nutzungsplanung, soweit dies noch nicht erfolgt ist, Landschaftsschutzzonen gemäss den Grundsätzen unter B aus oder passen bestehende Landschaftsschutzzonen an oder treffen andere geeignete Massnahmen mit gleichwertigem Schutz. Sie stimmen die zulässigen Nutzungen auf die Landschaftstypen oder landschaftlichen Besonderheiten ab. In begründeten Fällen kann lokal vom Perimeter des Landschaftsschutzgebietes gemäss kantonalem/regionalem Richtplan abgewichen werden.

C2: Umsetzung von **Zwischenergebnissen bzw. Vororientierungen** gemäss kantonalem/regionalem Richtplan (Interessenkonflikte für Erweiterung Skigebiete; für Abbaugebiete, Materialablagerungen, Kraftwerkprojekte, u.a.)

- a. Erarbeitung der Grundlagen durch die Interessierten (Bedarfsüberlegungen/Einzugsgebiete, Standortevaluation/-alternativen, Nachweis der Eignung, Konzepte oder Masterplan, Beurteilung der Auswirkungen auf Raum/Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft)
- b. Voruntersuchung UVB bei Vorhaben mit UVP-Pflicht
- c. Anpassung des kantonalen/regionalen Richtplans durch die Region Mittelbünden (evtl. Rodungsvorentscheid)
- d. Nach der Festsetzung im regionalen Richtplan Vorgehen gemäss C1 mit Anpassung der Nutzungsplanung und evtl. Umweltverträglichkeitsbericht

C3: Umsetzung von **Festsetzungen** gemäss regionalem Richtplan beim **Naturpark Ela bzw. bei Projekten im Landschaftsraum**

- a. Erarbeitung eines Vorprojektes oder Projektes und Ermittlung möglicher Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Schutzgebieten oder -objekten; Nachweis der Lösung der Konflikte oder der Minimierung der Konflikte durch die Initianten oder die Gemeinde; evtl. Vorbereitung Rodungsgesuch; evtl. Ersatzmassnahmen nach NHV
- b. BAB-Bewilligung; evtl. Spezialbewilligungen (z.B. Rodung, u.a.).

### Spezielle Regelungen zu einzelnen Standorten

C4: Massnahmen **Skigebiet Savognin und Umgebung:**

- a. Festsetzung Val Schmorras als Landschaftsschutzgebiet von regionaler Bedeutung
- b. Erarbeitung eines Natur- und Landschaftsentwicklungskonzepts (Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen) bevor weitere Anlagen ersetzt oder neu erstellt werden.

## **D Erläuterungen und weitere Informationen**

Siehe erläuternder Bericht zur Anpassung des kantonalen und des regionalen Richtplans vom 18. Aug. 2010 mit Ergänzung vom 6. Dezember 2010.

### ***Planungs- und Mitwirkungsverfahren***

- |            |  |
|------------|--|
| Aug. 2010  | Entwurf Anpassung Richtplantext und Karte mit Parkperimeter  |
| Sept. 2010 | öffentliche Auflage 2. Sept. bis 4. Oktober 2010; keine Einwände aus der Region Mittelbünden eingegangen |
| Nov. 2010  | Beschluss der Regionalversammlung vom 25. Nov. 2010  |



### Parc Ela: von 19 Gemeinden beschlossener Parkperimeter

